

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1069/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 18.11.2024 einen Kommentar mit der Überschrift „Gefährlicher Schwachkopf“. Darin geht es um den grünen Kanzlerkandidaten Robert Habeck, der eine Hausdurchsuchung veranlasst haben soll, nachdem ihn ein Mann auf einer sozialen Plattform „Schwachkopf“ nannte. Dem Mann wird vorgeworfen, auf X eine Bilddatei hochgeladen zu haben, die ein Porträtfoto Habecks zeigte. Darunter war demnach zu lesen: „Schwachkopf PROFESSIONAL“ - eine Anspielung auf die Haarstyling-Marke „Schwarzkopf Professionell“, deren Schriftart das Meme auch nutzte. Der Autor des Kommentars wirft Habeck vor, „ein kleinkariertes Übelnehmer“ zu sein und sich wegen „Majestätsbeleidigung“ zu kaprizieren.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 2, 11 und 13 des Pressekodex. Der Autor habe den Beitrag ohne sorgfältige Prüfung verfasst und unterstelle, Habeck lasse Hausdurchsuchungen wegen gegen ihn gerichteten Beleidigungen vornehmen.

III. Es antwortet der Autor des Kommentars, der Redakteur bei der Zeitung ist. Er gibt an, dass für die Redaktion nach Prüfung der Sachlage zum Zeitpunkt des Kommentars kein anderer Grund ersichtlich für die Hausdurchsuchung war, als die „Beleidigung“ von Herrn Habeck. Dass die Wohnung des unterfränkischen Rentners auch wegen des Verdachts einer „antisemitischen Gesinnung“ durchsucht wurde, habe sich erst später ergeben.

Wie aus der öffentlichen Berichterstattung hervorgehe, hätten die Behörden aber auch die Anzeige von Herrn Habeck zum Anlass der Untersuchung genommen. Es gebe im Übrigen Juristen, die daran zweifeln, ob Bezeichnungen wie „Schwachkopf Professional“ ausreichen, um von der Staatsanwaltschaft als Strafanzeige wegen Beleidigung angenommen zu werden.

Ein Kommentar sei kein Loblied, sondern gebe eine Meinung wieder, schreibt der Autor in seiner Stellungnahme. Politiker, die Fehler machen, müssten hinnehmen, dass an ihnen Kritik geübt wird. Das gelte auch für ihr Verhalten der Gesellschaft gegenüber.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Auch Meinungstexte müssen sich an die Fakten halten. Fakt ist, dass nicht Robert Habeck die Hausdurchsuchung wegen des Memes über ihn angewiesen hatte, sondern die Staatsanwaltschaft Bamberg im Rahmen eines bundesweiten Aktionstag gegen antisemitische Hasskriminalität im Netz. Eine Anzeige wegen Beleidigung im Netz hatte eine von Habeck beauftragte Agentur in der Tat gestellt – jedoch einen Monat, bevor die Staatsanwaltschaft die Hausdurchsuchung anwies. Damit besteht weder ein zeitlicher noch ein kausaler Zusammenhang zwischen der Anzeige und der Hausdurchsuchung. Diese Lage der Dinge war einigen Zeitungen bereits drei Tage vor Veröffentlichung des beschwerdegegenständlichen Kommentars bekannt und hätte auch vom Autor herausgefunden werden können.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>